

1. Versammlungsstätten

1.1 Definition und Geltungsbereich

1.1.1 Versammlungsstätten mit Bühnen und Szenenflächen. Aufnahme > 100 Personen

1.1.2 Versammlungsstätten mit einem oder mehreren Räumen für die Aufnahme >200 Personen (einzeln oder gesamt)

1.1.3 Schulen und Museen, wenn einzelne Räume >200 Personen aufnehmen

1.1.4 Versammlungsstätten mit nicht überdachten Szenenflächen >1.000 Personen

1.2 Sicherheitsbeleuchtung

1.2.1 Dauerschaltung ist vorgeschrieben für die Beleuchtung der Rettungswege außerhalb von Versammlungsräumen, Bühnen und Szenenflächen

1.2.2 Bei betriebsmäßig verdunkelten Versammlungsstätten wie auch Bühnen und Szenenflächen muss die Sicherheitsbeleuchtung in Bereitschaftsschaltung eingesetzt werden. Die Anlage muss Handrückschaltung enthalten. Die Schaltstelle befindet sich an der Schalttafel der Sicherheitsbeleuchtung. Weitere Schaltstellen dürfen im Lichtregieraum vorhanden sein. Türen, Gänge und Stufen müssen jedoch in Dauerschaltung erkennbar sein (auch bei Verdunkelung)

1.2.3 In Versammlungsstätten darf kein geschaltetes Dauerlicht angewendet werden.

1.2.4 Eine Sicherheitsbeleuchtung muss auch in Räumen für Ersatzstromaggregate, HVS und HVA vorhanden sein wie auch in Flucht- und Rettungswegen, Bühnenbetriebsräumen >20 qm, Umkleieräumen >50 qm, Magazinen/Werkstätten > 100 qm

1.2.5 Die Mindestbeleuchtungsstärke muss 1 lx betragen

1.2.6 Die Umschaltzeit beträgt max. 1 Sekunde

1.2.7 Die Nennbetriebsdauer der Ersatzstromquelle beträgt mind. 3 Stunden

1.2.8 Dauerschaltung für die Beleuchtung der Rettungszeichen und die Sicherheitsbeleuchtung

1.2.9 Zulässige Ersatzstromquellen sind Zentralbatterien und Gruppenbatterien

1.3 Blitzschutzanlagen

1.3.1 Versammlungsstätten müssen eine Blitzschutzanlage haben, die auch die sicherheitstechnischen Einrichtungen schützt.

1.3.2 Es müssen der äußere und innere Blitzschutz aufgebaut werden.

1.4 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen

1.4.1 Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1.000 qm Grundfläche müssen Brandmeldeanlagen mit automatischen und nicht-automatischen Brandmeldern haben.

1.4.2 Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1.000 qm Grundfläche müssen Alarmierungs- und Lautsprecheranlagen haben, mit denen im Gefahrenfall Besucherinnen und Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige alarmiert und Anweisungen erteilt werden können.